

TE Lvwg Erkenntnis 2024/10/3 LVwG- 2024/12/1141-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2024

Entscheidungsdatum

03.10.2024

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Dr.in Kroker über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.03.2024, ***, betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Aberkennung der rechtlichen Existenz der Strafbescheide zu GZ: ***, in Angelegenheiten nach dem Schulpflichtgesetz 1985

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen, mündliche Verhandlung:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.11.2022, ***, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, es als Erziehungsberechtigter unterlassen zu haben, dafür zu sorgen, dass die Schülerin BB, geb. XX.XX.XXXX, ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt, da Schülerin in der Zeit vom 29.09.2022 bis 24.10.2022 unentschuldigt dem Unterricht an der Mittelschule Z ferngeblieben ist. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.11.2022, ***, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, es als Erziehungsberechtigter unterlassen zu

haben, dafür zu sorgen, dass die Schülerin BB, geb. römisch XX.XX.XXXX, ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt, da Schülerin in der Zeit vom 29.09.2022 bis 24.10.2022 unentschuldigt dem Unterricht an der Mittelschule Z ferngeblieben ist.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch erhoben.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 20.12.2022, ***, wurde dem Beschwerdeführer die angeführte Tat als Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs 4 in Verbindung mit § 24 Abs 1 Schulpflichtgesetz angelastet und in dieser Angelegenheit eine Strafe in Höhe von Euro 150,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 18 Stunden) gemäß § 24 Abs 4 Schulpflichtgesetz 1985 verhängt. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 20.12.2022, ***, wurde dem Beschwerdeführer die angeführte Tat als Verwaltungsübertretung nach Paragraph 24, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz eins, Schulpflichtgesetz angelastet und in dieser Angelegenheit eine Strafe in Höhe von Euro 150,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 18 Stunden) gemäß Paragraph 24, Absatz 4, Schulpflichtgesetz 1985 verhängt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 18.01.2023 eine zulässige und fristgerechte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Mit weiterem Schriftsatz vom 15.03.2023 im Beschwerdeverfahren zu LVwG-2023/27/0289 (betreffend die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 20.12.2022, ***) beantragte der Beschwerdeführer, „den Verwaltungsakt unter o.g. Geschäftszeichen (Strafverfügung und Straferkenntnis) die rechtliche Existenz abzusprechen, da es sich um Nicht-Bescheide handelt.“

Am 27.03.2023 ergänzte der Beschwerdeführer das Beschwerdevorbringen nochmals mit einem Schreiben an das Landesverwaltungsgericht Tirol dahingehend, dass ua die Bescheide und Schriftstücke der BH Y u.a. im Verfahren zu der Zahl *** ohne rechtliche Existenz seien. Dieser Schriftsatz sei Bestandteil zu seinen Anträgen auf Aberkennung der rechtlichen Existenz für folgende Geschäftszeichen der BH Y: GZ *** und andere (hier nicht relevante) GZ.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 25.05.2023, LVwG-100/37-2023, wurde unter anderem dieser Schriftsatz des Beschwerdeführers mit dem Antrag auf Aberkennung der rechtlichen Existenz zuständigkeithalber an die Bezirkshauptmannschaft Y weitergeleitet.

Mit Erkenntnis vom 15.06.2023, LVwG-2023/27/0289-3, des Landesverwaltungsgerichtes Tirol wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 20.12.2022 als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung durch den fristgerechten Einspruch bereits außer Kraft getreten ist. Hinsichtlich des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Y wurde in der landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeführt, dass im vorliegenden Fall eine elektronische Genehmigung des angefochtenen Straferkenntnisses durch den approbationsbefugten Mitarbeiter der belangten Behörde und eine vollständige Amtssignatur auf der Ausfertigung vorliegen.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde am 05.07.2023 den Bescheid, *** ua Zlen, in welchem sie unter anderem den „Antrag auf Aberkennung der rechtlichen Existenz“ des Straferkenntnis, ***, zurückwies.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer wiederum eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Mit dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 26.02.2024, LVwG 2023/13/2520-2, wurde die vorgenannte Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Tirol aus, dass der Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 05.07.2023 vom zuständigen Organwalter der Bezirkshauptmannschaft Y weder durch seine Unterschrift noch elektronisch genehmigt wurde und daher kein Bescheid vorliegt. Die Beschwerde hat sich somit gegen einen nicht erlassenen und sohin rechtlich nicht existenten Bescheid gerichtet, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen war.

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Y mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.03.2024, ***, wiederum den „Antrag auf Aberkennung der rechtlichen Existenz“ als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die ergangene behördliche Entscheidung von dem approbationsbefugten Organwalter der Behörde elektronisch gefertigt wurde (vgl § 18 Abs 3 AVG) und die ergangene Ausfertigung amtssigniert war (vgl § 18 Abs 4 AVG).Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Y mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.03.2024, ***, wiederum den „Antrag auf Aberkennung der rechtlichen Existenz“ als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die ergangene behördliche Entscheidung von

dem approbationsbefugten Organwalter der Behörde elektronisch gefertigt wurde vergleiche Paragraph 18, Absatz 3, AVG) und die ergangene Ausfertigung amtssigniert war vergleiche Paragraph 18, Absatz 4, AVG).

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 08.04.2024 die rechtzeitige und zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Darin brachte er zusammengefasst vor, dass der Bescheid keine Amtssignatur aufweise, da eine Amtssignatur die elektronische Unterschrift einer natürlichen Person sei. Da die Zurückweisung der Bescheidbeschwerde nachweislich keine Unterschrift des Organwalters der Bezirkshauptmannschaft aufgewiesen habe, liege eine begründete Rechtsunsicherheit aller weiteren durch die Bezirkshauptmannschaft Y erlassenen Schriftstücke vor.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG verzichtet werden, weil der Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG verzichtet werden, weil der Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde.

I. Sachverhalt:

Der Organwalter CC ist befugt, behördliche Entscheidungen zu fertigen (vgl Schreiben des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2020, ***). Der Organwalter CC ist befugt, behördliche Entscheidungen zu fertigen vergleiche Schreiben des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2020, ***).

Der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.03.2024, ***, wurde von CC am 12.03.2024 um 14:16:22 Uhr elektronisch genehmigt (vgl das Beiblatt zum Bescheid vom 12.03.2024, ***, aus dem ausdrücklich hervorgeht, dass dieser vom Organwalter der belangten Behörde, nämlich CC, am 12.03.2024 um 14:16:22 Uhr elektronisch genehmigt wurde). Der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.03.2024, ***, wurde von CC am 12.03.2024 um 14:16:22 Uhr elektronisch genehmigt vergleiche das Beiblatt zum Bescheid vom 12.03.2024, ***, aus dem ausdrücklich hervorgeht, dass dieser vom Organwalter der belangten Behörde, nämlich CC, am 12.03.2024 um 14:16:22 Uhr elektronisch genehmigt wurde).

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 20.12.2022, ***, wurde am 20.12.2022 um 10:18:44 Uhr vom Sachbearbeiter CC elektronisch genehmigt (vgl das Beiblatt zum Bescheid, aus dem ausdrücklich hervorgeht, dass CC am 20.12.2022 um 10:18:44 Uhr dieses Straferkenntnis elektronisch genehmigt hat). Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 20.12.2022, ***, wurde am 20.12.2022 um 10:18:44 Uhr vom Sachbearbeiter CC elektronisch genehmigt vergleiche das Beiblatt zum Bescheid, aus dem ausdrücklich hervorgeht, dass CC am 20.12.2022 um 10:18:44 Uhr dieses Straferkenntnis elektronisch genehmigt hat).

Mit E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Y vom 02.06.2023 wurde zudem unter anderem ausdrücklich bestätigt, dass die angeführten Erledigungen zu *** von der Bezirkshauptmannschaft Y stammen.

II. Beweiswürdigung:

Die vorangeführten Feststellungen sowie der Verfahrensgang ergeben sich zweifelsfrei aus den oben angeführten Aktenteilen aus den Verwaltungsstrafakten der belangten Behörde zu GZ: *** und den gegenständlichen Akten des Landesverwaltungsgerichtes Tirol LVwG-2024/12/1141 und LVwG-2023/27/0289, weshalb die Feststellungen im Sinn des obigen Sachverhaltes sowie des Verfahrensganges unbedenklich getroffen werden konnten.

III. Rechtslage:

Zur Lösung der vorliegenden Rechtsfragen sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 5/2008: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991, in der Fassung BGBl römisch eins Nr 5/2008:

„Erledigungen

§ 18 Paragraph 18,

(1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Erledigungen haben jedenfalls schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

[...]"

IV. Erwägungen:

Zum angefochtenen Bescheid vom 12.03.2024 ist vorweg festzuhalten, dieser am 12.03.2024 nachweislich elektronisch von einem fertigungsbefugten Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Y gefertigt wurden, sodass an dessen rechtlichen Bestand keine Zweifel mehr bestehen. Dies aus folgendem Grund:

Nach § 18 Abs 3 und 4 AVG ist zwischen der Genehmigung der Erledigung der Behörde und der Beurkundung dieses Willensaktes einerseits, und der Ausfertigung, also der förmlichen Kundmachung dieses Willensaktes gegenüber Parteien und anderen Beteiligten andererseits zu unterscheiden (VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140).Nach Paragraph 18, Absatz 3, und 4 AVG ist zwischen der Genehmigung der Erledigung der Behörde und der Beurkundung dieses Willensaktes einerseits, und der Ausfertigung, also der förmlichen Kundmachung dieses Willensaktes gegenüber Parteien und anderen Beteiligten andererseits zu unterscheiden (VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140).

Grundsätzlich sind gemäß § 18 Abs 3 AVG sämtliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Die Erledigung selbst muss von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat, oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (vgl in diesem Sinn VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mwN).Grundsätzlich sind gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AVG sämtliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Die Erledigung selbst muss von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat, oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor vergleiche in diesem Sinn VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mwN).

Die Genehmigung einer elektronisch erstellten Erledigung kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems zB auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen zur Sicherung der Identität der Erledigung gewährleistet werden. Die Verwendung einer Amtssignatur für die Genehmigung von Erledigungen ist zwar möglich, nach den eindeutigen Aussagen in den Gesetzesmaterialien jedoch nicht geboten (ErläutRV 294 BlgNr 23. GP 12 f). Wird die Genehmigung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept bzw durch einen

Änderungsschutz und gesicherte Nachvollziehbarkeit von vorgenommenen Änderungen organisiert, ist eine weitergehende Dokumentation dieser Genehmigung durch entsprechende Angaben auf Ausdrucken der Erledigung gesetzlich nicht geboten, vielmehr reicht es aus, wenn die Genehmigung mit den entsprechenden Vorkehrungen im elektronischen Aktenverwaltungssystem dokumentiert ist. Das Fehlen einer Unterschrift des Genehmigenden bzw eines Hinweises auf die elektronische Genehmigung in der Ausfertigung der elektronisch erstellten Erledigung ist daher unschädlich und berührt nicht deren Gültigkeit (vgl VwGH 19.06.2023, Ra 2023/09/0052 ua). Die Genehmigung einer elektronisch erstellten Erledigung kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems zB auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen zur Sicherung der Identität der Erledigung gewährleistet werden. Die Verwendung einer Amtssignatur für die Genehmigung von Erledigungen ist zwar möglich, nach den eindeutigen Aussagen in den Gesetzesmaterialien jedoch nicht geboten (ErläutRV 294 BlgNr 23. Gesetzgebungsperiode 12 f). Wird die Genehmigung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept bzw durch einen Änderungsschutz und gesicherte Nachvollziehbarkeit von vorgenommenen Änderungen organisiert, ist eine weitergehende Dokumentation dieser Genehmigung durch entsprechende Angaben auf Ausdrucken der Erledigung gesetzlich nicht geboten, vielmehr reicht es aus, wenn die Genehmigung mit den entsprechenden Vorkehrungen im elektronischen Aktenverwaltungssystem dokumentiert ist. Das Fehlen einer Unterschrift des Genehmigenden bzw eines Hinweises auf die elektronische Genehmigung in der Ausfertigung der elektronisch erstellten Erledigung ist daher unschädlich und berührt nicht deren Gültigkeit vergleiche VwGH 19.06.2023, Ra 2023/09/0052 ua).

Eine solche dem Gesetz entsprechende elektronische Genehmigung ist im elektronischen Aktenverwaltungssystem des Landes Tirol vorgesehen (vgl das Schreiben des EE, Abteilung DD, vom 19.05.2023, vgl auch VwGH 19.06.2023, Ra 2023/09/0052); Eine solche dem Gesetz entsprechende elektronische Genehmigung ist im elektronischen Aktenverwaltungssystem des Landes Tirol vorgesehen vergleiche das Schreiben des EE, Abteilung DD, vom 19.05.2023, vergleiche auch VwGH 19.06.2023, Ra 2023/09/0052):

„Die Bestimmung der Identität der Benutzerin bzw des Benutzers in der Anwendung ist durch einen der jeweiligen Sicherheitsklasse entsprechenden Anmeldevorgang gewährleistet. Die Bestimmung der Identität des Benutzers erfolgt über das Stammportal. Aufgrund der Einstufung von VSTV als Sec-Class 3 Anwendung ist eine 2-Faktor-Authentifizierung zwingend erforderlich. (Anmerkung: der zweite Faktor in der Tiroler Landesverwaltung ist entweder eine höchstpersönliche Bürgerkarte/Handysignatur/ID Austria oder ein mit diesen Mitteln initialisiertes TOTP-Verfahren). Die Weitergabe von Zugangsdaten und Mitteln ist streng untersagt und durch die 2-Faktor-Methode zusätzlich physisch geschützt. Es ist ersichtlich, welche Person welches Dokument bzw. welche Daten genehmigt hat. In der Anwendung VStV wird die genehmigende Person in den Basisdaten der Dokumente protokolliert sowie im Bescheid angedruckt. Weiters ist aus dem Versand/Aktenlauf ersichtlich, welcher Benutzer die Aktion durchgeführt hat. Es ist ersichtlich, welcher Benutzer zu welchem Zeitpunkt eine Genehmigung erstellt hat. Zusätzlich werden alle, für die Erstellung einer Genehmigung notwendigen Informationen nachvollziehbar dokumentiert und historisiert.“)

Im Bereich des elektronischen Aktes tritt die in diesem vorgenommene Genehmigung (jedes einzelnen Bescheids) an die Stelle der Unterschrift auf einer papierenen Urschrift. Auch auf diese Weise bleibt einerseits die Zurechenbarkeit der Erledigung zu einer bestimmten natürlichen Person gewahrt und es ist andererseits sichergestellt, dass der Inhalt des Bescheids vom Willen des Organwalters getragen ist (vgl VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0043). Im Bereich des elektronischen Aktes tritt die in diesem vorgenommene Genehmigung (jedes einzelnen Bescheids) an die Stelle der Unterschrift auf einer papierenen Urschrift. Auch auf diese Weise bleibt einerseits die Zurechenbarkeit der Erledigung zu einer bestimmten natürlichen Person gewahrt und es ist andererseits sichergestellt, dass der Inhalt des Bescheids vom Willen des Organwalters getragen ist vergleiche VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0043).

Von der in § 18 Abs 3 AVG geregelten Genehmigung der Erledigung ist die in § 18 Abs 4 AVG geregelte Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden; die Ausfertigung der Erledigung ist entweder vom Genehmigenden zu unterschreiben, mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen oder im Falle elektronischer Erstellung der Erledigung mit einer Amtssignatur zu versehen (wobei in diesem Fall keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen). Auch § 18 Abs 4 AVG sieht nicht vor, dass eine mit einer Amtssignatur versehene Ausfertigung einer Erledigung noch zusätzliche Erfordernisse betreffend die Dokumentation der Genehmigung der Erledigung aufweisen müsse (VwGH 19.06.2023, Ra 2023/09/0052). Von der in Paragraph 18, Absatz 3, AVG geregelten Genehmigung der Erledigung ist die in Paragraph 18,

Absatz 4, AVG geregelte Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden; die Ausfertigung der Erledigung ist entweder vom Genehmigenden zu unterschreiben, mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen oder im Falle elektronischer Erstellung der Erledigung mit einer Amtssignatur zu versehen (wobei in diesem Fall keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen). Auch Paragraph 18, Absatz 4, AVG sieht nicht vor, dass eine mit einer Amtssignatur versehene Ausfertigung einer Erledigung noch zusätzliche Erfordernisse betreffend die Dokumentation der Genehmigung der Erledigung aufweisen müsse (VwGH 19.06.2023, Ra 2023/09/0052).

Gemäß § 18 Abs 4 zweiter Satz brauchen Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke, keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen als jene, die in Abs 1 leg cit und gegenständlichen Falls vorliegend (Bezeichnung der Behörde, Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden) angeführt sind. Gemäß Paragraph 18, Absatz 4, zweiter Satz brauchen Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke, keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen als jene, die in Absatz eins, leg cit und gegenständlichen Falls vorliegend (Bezeichnung der Behörde, Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden) angeführt sind.

Die vollständige Amtssignatur hat nach den §§ 19 und 20 E-GovG neben der Bildmarke auch Hinweise, dass das Dokument amtssigniert wurde und dass das ausgedruckte Dokument verifiziert werden kann, zu enthalten. Gegenständlich ist jeweils unterhalb der Bildmarke angeführt, dass das Straferkenntnis amtssigniert ist und Informationen unter der Internetadresse „amtssinatur.tirol.gv.at“ abrufbar sind. Unter dem weiterführenden Link „Verifizierung des Ausdrucks eines amtssignierten elektronischen Dokumentes“ auf der genannten Internetseite ist zudem angeführt, dass die Verifizierung eines Dokumentes, worunter die Bestätigung zu verstehen ist, dass die als Ausdruck vorliegende Erledigung von der entsprechenden Organisationseinheit bzw Behörde stammt, auch ohne elektronisch vorliegendem Dokument (zB per Mail oder Scan) überprüft werden kann. Die vollständige Amtssignatur hat nach den Paragraphen 19 und 20 E-GovG neben der Bildmarke auch Hinweise, dass das Dokument amtssigniert wurde und dass das ausgedruckte Dokument verifiziert werden kann, zu enthalten. Gegenständlich ist jeweils unterhalb der Bildmarke angeführt, dass das Straferkenntnis amtssigniert ist und Informationen unter der Internetadresse „amtssinatur.tirol.gv.at“ abrufbar sind. Unter dem weiterführenden Link „Verifizierung des Ausdrucks eines amtssignierten elektronischen Dokumentes“ auf der genannten Internetseite ist zudem angeführt, dass die Verifizierung eines Dokumentes, worunter die Bestätigung zu verstehen ist, dass die als Ausdruck vorliegende Erledigung von der entsprechenden Organisationseinheit bzw Behörde stammt, auch ohne elektronisch vorliegendem Dokument (zB per Mail oder Scan) überprüft werden kann.

Die gegenständlich von der Behörde verwendete Amtssignatur ist vollständig im Sinn des E-Government-Gesetzes. Die zusätzliche Anbringung der SID-Nummer (Security Identifier) schadet nicht. Seitens des erkennenden Gerichtes bestehen sohin keinerlei Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausfertigung des Bescheides.

Der angefochtene Zurückweisungsbescheid wurde von einem befugten Sachbearbeiter elektronisch genehmigt und elektronisch erstellt und weist eine Amtssignatur auf, sämtliche Schritte sind nachvollziehbar dokumentiert, weshalb mangels anderslautender Beweismittel keine Bedenken an der rechtmäßigen Fertigung und Ausfertigung des angefochtenen Bescheides besteht.

Der Bescheid ist somit rechtswirksam erlassen worden.

Die Beschwerde richtet sich gegen diesen Zurückweisungsbescheid betreffend einen Antrag auf Aberkennung der rechtlichen Existenz von zwei Strafbescheiden zu den GZ: *** (Strafverfügung vom 08.11.2022 und Straferkenntnis vom 20.12.2022):

Vorab ist festzuhalten, dass die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.11.2022, ***, durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch vom 16.11.2022 (eingelangt am 21.11.2022) ex lege gemäß § 49 Abs 2 VStG außer Kraft getreten ist. Das Straferkenntnis vom 20.12.2022, ***, wurde – wie oben zweifelsfrei festgestellt wurde – durch den fertigungsbefugten Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Y elektronisch gefertigt. Auch eine ordnungsgemäße Ausfertigung mittels Amtssignatur liegt vor. Weiters wurde ausdrücklich durch die Bezirkshauptmannschaft Y in einem Verfahren zur „Verifizierung des Ausdrucks eines amtssignierten elektronischen Dokumentes“ bestätigt, dass diese Erledigungen von der Bezirkshauptmannschaft Y stammen (vgl E-Mail vom 02.06.2023). Vorab ist festzuhalten, dass die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.11.2022, ***, durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch vom

16.11.2022 (eingelangt am 21.11.2022) ex lege gemäß Paragraph 49, Absatz 2, VStG außer Kraft getreten ist. Das Straferkenntnis vom 20.12.2022, ***, wurde – wie oben zweifelsfrei festgestellt wurde - durch den fertigungsbefugten Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Y elektronisch gefertigt. Auch eine ordnungsgemäße Ausfertigung mittels Amtssignatur liegt vor. Weiters wurde ausdrücklich durch die Bezirkshauptmannschaft Y in einem Verfahren zur „Verifizierung des Ausdrucks eines amtssignierten elektronischen Dokuments“ bestätigt, dass diese Erledigungen von der Bezirkshauptmannschaft Y stammen (vergleiche E-Mail vom 02.06.2023).

In rechtlicher Hinsicht ist zu dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf „Aberkennung der rechtlichen Existenz eines Verwaltungsaktes“ festzuhalten, dass weder in den für Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden (Verfahrens-) Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes (AVG), des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) oder dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ein derartiger Antrag bzw ein Rechtsbehelf vorgesehen ist.

Bereits vor diesem rechtlichen Hintergrund – nämlich dem Umstand, dass die österreichische Rechtsordnung einen derartigen Antrag nicht kennt - erweist sich der von dem Beschwerdeführer gestellte Antrag als unzulässig.

Aber auch für den Fall, dass der gestellte Antrag als Feststellungsantrag gedeutet werden will, ist für den Beschwerdeführer nichts gewonnen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn die betreffende bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (vgl VwGH 20.12.1996, 93/17/0008). Der Feststellungsantrag ist jedoch ein subsidiärer Rechtsbehelf; ein Feststellungsbescheid ist daher unter anderem dann unzulässig, wenn die strittige Frage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann (vgl VwGH 29.03.1993, 92/10/0039). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, ist eine Feststellung in dem oben dargestellten Sinn dann nicht ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung, wenn über die im Feststellungsbescheid behandelte Frage in einem eigenen Verfahren abzusprechen ist bzw war (VwGH 29.08.2017, Ra 2016/17/0241). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn die betreffende bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (vergleiche VwGH 20.12.1996, 93/17/0008). Der Feststellungsantrag ist jedoch ein subsidiärer Rechtsbehelf; ein Feststellungsbescheid ist daher unter anderem dann unzulässig, wenn die strittige Frage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann (vergleiche VwGH 29.03.1993, 92/10/0039). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, ist eine Feststellung in dem oben dargestellten Sinn dann nicht ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung, wenn über die im Feststellungsbescheid behandelte Frage in einem eigenen Verfahren abzusprechen ist bzw war (VwGH 29.08.2017, Ra 2016/17/0241).

Bezogen auf die von dem Beschwerdeführer „bekämpften“ Erledigungen im Verwaltungsstrafverfahren (Strafverfügung und Straferkenntnis) sind dem Beschwerdeführer in jedem Verfahren die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung gestanden. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer diese auch ergriffen und einen rechtzeitige Einspruch gegen die Strafverfügung und sodann eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde sodann auch die „rechtliche Existenz“ des angefochtenen Straferkenntnisses inhaltlich bejaht und begründet und auch aufgezeigt, dass die gegenständliche Strafverfügung bereits ex lege außer Kraft getreten ist (vgl die Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Tirol vom 15.06.2023, LVwG-2023/27/0289-3). Bezogen auf die von dem Beschwerdeführer „bekämpften“ Erledigungen im Verwaltungsstrafverfahren (Strafverfügung und Straferkenntnis) sind dem Beschwerdeführer in jedem Verfahren die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung gestanden. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer diese auch ergriffen und einen rechtzeitige Einspruch gegen die Strafverfügung und sodann eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde sodann auch die „rechtliche Existenz“ des angefochtenen Straferkenntnisses inhaltlich bejaht und begründet und auch aufgezeigt, dass die gegenständliche Strafverfügung bereits ex lege außer Kraft getreten ist (vergleiche die Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Tirol vom 15.06.2023, LVwG-2023/27/0289-3).

Der Antrag auf Aberkennung der rechtlichen Existenz ist daher unzulässig gewesen. Der Antrag des Beschwerdeführers wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die in der gegenständlichen Beschwerdesache zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der in der vorliegenden Beschwerdeentscheidung zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einwandfrei einer Beantwortung zugeführt werden. Eine außerhalb dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegende Rechtsfrage ist für das erkennende Gericht im Gegenstandsfall nicht hervorgekommen.

Eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ist gemäß § 25a Abs 4 VwGG nicht zulässig, wenn – wie im vorliegenden Fall in dem ursprünglich zugrunde liegenden Strafbescheid, dessen Nicht-Existenz-Erklärung beantragt wurde - in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde. Eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG nicht zulässig, wenn – wie im vorliegenden Fall in dem ursprünglich zugrunde liegenden Strafbescheid, dessen Nicht-Existenz-Erklärung beantragt wurde - in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr.in Ines Kroker

(Richterin)

Schlagworte

Feststellungsantrag

Elektronische Genehmigung

Amtssignatur

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2024:LVwG.2024.12.1141.1

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at